

Besondere Bedingung Nr. 5243

Allmählichkeit

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen in ursächlichem Zusammenhang durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
2. Schäden gemäß Pkt. 1. durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme [KLPROZ]% davon.